

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

18. November 2015

RTVV-Teilrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2015 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zum erwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau erbringen die im Kantonsgebiet tätigen SRG-Medien einen wichtigen Service public und leisten damit – zusammen mit den privaten Medienunternehmen – einen entscheidenden Beitrag zum Funktionieren der direkten Demokratie beziehungsweise der demokratischen Prozesse. Wie bereits in der Stellungnahme zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) festgehalten, begrüsst der Regierungsrat deshalb Anpassungen und Änderungen im RTVG, die dazu beitragen, dass die im Kantonsgebiet tätigen Medien auch künftig in der Lage sind, diese Funktion wahrzunehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt Finanzierungsmodelle, welche einerseits SRG und privaten Medienanbietern grösstmögliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit gewährleisten und andererseits eine qualitativ überzeugende und quantitativ vielfältige Lokal-, Regional- und Kantonalberichterstattung begünstigen.

2. Systemwechsel bei der Erhebung der Empfangsgebühren

Bei den Fernseh- und Radiogebühren handelt es sich um eine Kausalabgabe und nicht um eine Steuer. Der Regierungsrat des Kantons Aargau betont an dieser Stelle nochmals, dass für Privatpersonen beziehungsweise Privathaushalte, die bewusst und nachweislich auf den Konsum von elektronischen Medien verzichten wollen, auch weiterhin eine Befreiung von der Gebührenabgabe möglich sein muss. Diese Befreiung soll nicht auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkt, sondern dauerhaft möglich sein. Bei den zur Diskussion gestellten Varianten zum Inkasso der Unternehmensabgabe empfiehlt der Regierungsrat des Kantons Aargau, neu die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Erhebung einzusetzen. Diese Lösung ist effizienter und auch kostengünstiger, weil damit Doppelspurigkeiten und die Bearbeitung von Unternehmensdaten ausserhalb der Eidgenössischen Steuerverwaltung vermieden werden können.

Antrag

Die Befreiung von der Abgabepflicht soll für Privathaushalte, bei denen keine Empfangsgeräte bereit stehen oder in Betrieb gesetzt sind, dauerhaft möglich sein und nicht auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Systemwechsel beschränkt sein.

Art. 33 Archive der SRG

Art. 33 a Archive von anderen schweizerischen Programmveranstaltern

Der Regierungsrat begrüsst die verbesserte Unterstützung von Archiven; insbesondere die Möglichkeit, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) künftig Projekte im Bereich der dauerhaften Erhaltung und Zugänglichmachung der Sendungen von privaten Programmveranstaltern fördern kann. Dies ist nicht zuletzt hinsichtlich der Medienforschung von Bedeutung.

Art. 39 Abgabenanteile

Der Regierungsrat begrüsst die Erhöhung des jährlichen Abgabenanteils bei den komplementären nicht gewinnorientierten Radios von bisher 70 % auf neu höchstens 80 % beziehungsweise von bisher 50 % auf neu höchstens 70 % bei den kommerziellen Radios. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die absoluten Beträge hoch genug sind, damit sie auch den Leistungsaufträgen von nicht kommerziellen Radios gerecht werden. Diesem Aspekt ist bei der Ausschüttung der Gebührenanteile Rechnung zu tragen.

Art. 50 Förderung neuer Verbreitungstechnologien

Art. 51 Art und Bemessung der Förderleistungen

Es ist aus Sicht des Aargauer Regierungsrats sinnvoll, mit Mitteln aus dem Überschuss des Gebührenanteils die Digitalisierungsprozesse von Radio und Fernsehen zu unterstützen. Davon sollten insbesondere auch kleinere Sender beziehungsweise Medienunternehmen profitieren können, die ebenfalls einen wichtigen Service public in ihren lokalen beziehungsweise regionalen Verbreitungsgebieten leisten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die bisherigen UKW-Konzessionsgebiete mit der Verbreitung beziehungsweise Durchdringung von DAB+ stark an Bedeutung verlieren werden. Bei der Vergabe der Förderungs- und Unterstützungsmittel ist diesem Wandel Rechnung zu tragen. DAB ermöglicht, dass schweizweit ein Vielfaches der heutigen Programme verbreitet werden können. Für lokale Programme ist es jedoch prioritär, im konzessionierten Sendebereich einwandfreien Empfang bieten zu können. Dieser Aspekt muss dereinst bei der DAB-Frequenzplanung Vorrang haben.

Für die Förderbeiträge ist eine Maximalhöhe festzulegen und zu kommunizieren. Damit können Gleichbehandlung, Wirksamkeit des Mitteleinsatzes sowie Planungssicherheit für die Programmveranstalter sichergestellt werden. Bei der Vergabe der Fördermittel sollte beachtet werden, ob sie in erster Linie zur Erschliessung des Kern- beziehungsweise Konzessionsgebiets dienen oder zur Expansion in der ganzen Sprachregion eingesetzt werden. Das Vergabesystem ist so auszugestalten, dass auch kleinere Programmveranstalter genügend Mittel erhalten, um ihr Verbreitungsgebiet erschliessen zu können. Das Modell ist grundsätzlich so auszugestalten, dass auch kleinere Medienunternehmen und Medienprojekte in gebotenem Mass von Zuschüssen profitieren können.

Art. 67 Bezug der Dateien zu Haushalten

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Entwurf sollen der Kanton Aargau und die anderen Kantone verpflichtet werden, monatlich dem Bund alle in ihrem Kantonsgebiet registrierten Personen zu melden, "sofern er Daten für statistische Zwecke nach Art. 14 Abs. 1 RHG zentralisiert dem Bund liefert". Der Regierungsrat anerkennt, dass die gesetzliche Grundlage für die in Art. 67 Abs. 1 E-RTVV vorgesehenen Datenbekanntgaben gemäss Art. 69g des revidierten RTVG zwar grundsätzlich gegeben ist.

Allerdings genügen die Ausführungen im Erläuternden Bericht des BAKOM vom 25. August 2015 nicht, um zu beurteilen, ob auch das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten wird; das heisst, dass wirklich nur diejenigen Daten bearbeitet werden, die für Feststellung der Abgabepflicht und den Einzug der Abgabe zwingend erforderlich sind. Die exemplarische Nennung von Daten, die für das Inkasso benötigt werden, reicht dafür nicht aus. (Die in diesem Zusammenhang aufgeführte AHVN13 ist für das Inkasso der Abgabe ohnehin nicht notwendig).

Nicht ohne Weiteres ersichtlich ist beispielsweise, weshalb das Geschlecht, oder bei Zu- und Wegzug der Herkunfts- oder der Zielstaat relevant sein sollen. Die Übermittlung der Daten von Personen, die im Kanton Aargau nur ihren Nebenwohnsitz respektive Aufenthalt haben, könnte ebenfalls in jenen Fällen gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen, in denen die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz respektive ihre Niederlassung in einem anderen Kanton und nicht im Ausland haben.

Antrag

Der Umfang der Datenlieferung ist auf den im RTVG vorgesehenen Verwendungszweck Inkasso zu beschränken: Name, Vorname, Adresse, Jahrgang und Haushaltszugehörigkeit.

Organisatorische Aspekte

Im Kanton Aargau ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) die gemäss Art. 9 eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz (RHG) zuständige Stelle für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle des Personendatenwesens. Die quartalsweisen Statistiklieferungen an das Bundesamt für Statistik sind für die Gemeindeabteilung jeweils mit einem hohen personellen Aufwand verbunden. Die jeweils von den 213 kommunalen Einwohnerkontrollen auf die kantonale Plattform übermittelten Daten sind aus verschiedenen Gründen (fachlicher und technischer Art) mit Fehlern behaftet; diese Fehler müssen jeweils in einem aufwendigen Prozess bereinigt werden.

In Art. 67 Abs. 3 des Entwurfs ist eine monatliche Datenlieferung vorgesehen, und zwar jeweils mit dem vollen Datenbestand zu jedem Datenmerkmal (gemäss Art. 67a RTVG). Mit dieser Bestimmung wird gegenüber heute der Ablieferungsrhythmus erhöht. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) erfolgen die Statistiklieferungen an das Bundesamt für Statistik jeweils per Ende eines Quartals. Aufgrund des im Kanton Aargau anfallenden Koordinations- und Bereinigungsaufwands vor und nach jeder Datenlieferung würde dieser monatliche Lieferrhythmus zu einem andauernden erhöhten Personalaufwand im Betrieb führen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für den Datenaustausch ein neuer eCH Standard benötigt wird, der durch die eCH-Fachgruppe Meldewesen definiert und durch die Softwarehersteller der Kantone und Gemeinden umgesetzt werden muss. Dieses Verfahren benötigt – die Implementierung der Softwareanpassungen bei den kommunalen Einwohnerregistersystemen inbegriffen – drei bis vier Jahre.

Anträge

- Auf eine monatliche Datenlieferung ist zu verzichten. Der Zeitpunkt der Datenlieferungen an die Gebührenerhebungsstelle ist auf die quartalsweisen Statistiklieferungen abzustimmen, da der Aktualisierungs- und Qualitätssicherungsaufwand sonst zu gross wird.
- Die Definition des eCH Standards sowie Umsetzung und Ausbreitung des Standards sollen in die Planung für die Inkraftsetzung der Verordnung einfließen.

Art. 89 Datenlieferung der Gemeinden und Kantone

Zu Art. 89 Abs. 2 des Entwurfs ist folgendes festzuhalten: Bei den Qualitätsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese die bestehenden Vorgaben des Bundesamts für Statistik nicht übersteigen. Sollten die Anforderungen höher angesetzt werden, ist mit einmaligen Investitionskosten und zusätzlichen Betriebskosten zu rechnen.

Antrag

Die Qualitätsvorgaben sollen denjenigen des Bundesamts für Statistik entsprechen.

Eine monatliche Lieferung gemäss Art. 89 Abs. 3 würde im Kanton Aargau Anpassungen an der Software der kantonalen Plattform nach sich ziehen. Zudem hätte eine monatliche Lieferung erhöhte wiederkehrende Betriebskosten zur Folge. Die Softwareanpassungen müssten zudem von weiteren 15 Kantonen nachvollzogen werden, da die Software im Verbund von 16 Kantonen betrieben und weiterentwickelt wird. Die damit verbundenen Kosten können nicht beziffert werden. Gemäss Wortlaut in Art. 69 Abs. 2 RTVG ist davon auszugehen, dass nicht nur die einmalig anfallenden Kosten durch die Gebührenerhebungsstelle abgegolten werden, sondern auch die wiederkehrend anfallenden höheren Kosten.

Antrag

Art. 89 Abs. 3 ist mit einem Buchstaben zu ergänzen, wonach – bei einem Festhalten am Monatsrhythmus – die den Kantonen durch die monatliche Ablieferung entstehenden höheren wiederkehrenden Kosten abzugelten sind.

3. Medienpolitische Aspekte – Datenschutz

Swisscom, SRG und Ringier haben am 17. August 2015 bekannt gegeben, dass sie die Vermarktung ihrer Medienangebote und Werbeplattformen in einer neuen, gemeinsamen Vermarktungsfirma zusammenführen wollen. Die geplante Zusammenlegung wird von der Wettbewerbskommission (Weko) untersucht. Ein zentraler Punkt dieses Joint Ventures ist die gemeinsame Nutzung der konsolidierten Kundendaten. Insbesondere die Swisscom und die SRG verfügen aufgrund ihrer Struktur und Geschäftsmodelle über einen von der Qualität und der Quantität her einzigartigen Datenbestand. Private Medienanbieter kritisieren in diesem Zusammenhang, dass das Zusammengehen von Swisscom, SRG und Ringier zu einer Wettbewerbsverzerrung führe. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist in der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung sicherzustellen, dass die von den Kantonen gelieferten Personendaten nur zu Inkassozwecken genutzt werden dürfen und eine anderweitige, kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist.

Antrag

Die von den Kantonen gelieferten Daten dürfen nur zu Inkassozwecken verwendet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- rtvg@bakom.admin.ch